

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

A.

Insolvenzgläubiger sind die persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben.

Vermögensansprüche sind Forderungen, die eine Geldleistung zum Gegenstand haben oder, wenn sie nicht auf Geldzahlung gerichtet sind, sich inhaltlich in einen Geldleistungsanspruch umwandeln lassen.

Zu den Vermögensansprüchen zählen auch betagte, bedingte, befristete und verjährte Forderungen.

Nicht zu den Vermögensansprüchen zählen z.B. unvollkommene Verbindlichkeiten (wie Spiel- und Wettschulden), Gestaltungsrechte (z.B. das Rechte zur Anfechtung) und Unterlassungsansprüche.

B.

Keine Insolvenzgläubiger sind Gläubiger, die

- a) Aussonderungsansprüche (z.B. aufgrund Eigentums oder Eigentumsvorbehalts) oder
- b) Absonderungsansprüche (z.B. aufgrund eines Grundpfandrechts, eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung)

geltend machen können. Absonderungsberechtigte sind jedoch insoweit (mit dem Ausfall) Insolvenzgläubiger, als ihnen der Schuldner auch persönlich haftet.

C.

Insolvenzgläubiger und ggf. Absonderungsberechtigte nehmen durch Teilnahme und Abstimmung in den (evtl. auf eigenen Antrag hin) vom Insolvenzgericht anberaumten Gläubigerversammlungen (Organ der Gläubiger) Einfluss auf die Verfahrensabwicklung in den von der Insolvenzordnung vorgesehen Fällen (z.B. Auswahl des Insolvenzverwalters, Einsetzung eines Gläubigerausschusses, Fortführung des Betriebes). Es besteht jedoch **keine Pflicht zur Teilnahme** an den Gläubigerversammlungen.

D.

Insolvenzgläubiger müssen, wenn sie eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Insolvenzmasse anstreben, ihre **Forderungen** zum Insolvenzverfahren beim **Insolvenzverwalter** – nicht beim Insolvenzgericht – anmelden und zwar nur schriftlich in deutscher Sprache und zweckmäßig mit einer **Zweitschrift**. Ohne diese Anmeldung kann die Forderung im Insolvenzverfahren weder geprüft, noch bei einer Verteilung der Insolvenzmasse berücksichtigt werden. Für die Anmeldung ist Folgendes zu beachten:

1. Der Betrag ist in **Euro** anzugeben, und zwar getrennt nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten und der errechneten Gesamtsumme.

Forderungen, welche nicht auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzbetrag angemeldet werden.

Zinsen sind unter Angabe von **Zinssatz, Zeitraum und Kapital** bis zum Tag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu errechnen. Zinsen ab dem Tag der Insolvenzeröffnung sind nachrangige Insolvenzforderungen (vgl. hierzu nachstehende Nr. 7a)).

Forderungen, die ursprünglich nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung lauten, müssen für die Anmeldung nach dem im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung am Ort der Insolvenzverwaltung geltenden Kurswert umgerechnet werden, sofern nicht für die Umrechnung der innerhalb der Europäischen Währungsunion festgesetzte Umrechnungskurs maßgebend ist.

2. Der **Rechtsgrund der Forderung** (z.B. Lohn, Gehalt, Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadenersatzforderung) muss ausdrücklich bezeichnet werden.
3. **Urkundliche Beweisstücke** (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid, Kostenfestsetzungsbeschluss, Scheck, Wechsel, Schuldurkunde) sind der Anmeldung beizufügen.

Der Insolvenzverwalter und ggf. die anderen Insolvenzgläubiger werden die Forderung voraussichtlich nur dann anerkennen können, wenn die Beweisstücke im **Original** vorgelegt werden.

4. Bei einer **Gläubigermehrheit** ist das Beteiligungsverhältnis der einzelnen Gläubiger anzugeben, d.h., es ist anzugeben, ob
 - einer der Gläubiger die Leistung für alle Gläubiger geltend machen kann (Gesamtgläubigerschaft),
 - die Leistung an alle Gläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen hat (z.B. bei Erbengemeinschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts),
 - die Leistung an die einzelnen Gläubiger nur nach bestimmten Bruchteilen erfolgen kann.
5. **Vertreter von Gläubigern** müssen mit der Anmeldung eine besonders für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht einreichen. Rechtsanwälte müssen die Vollmacht nur bei Rüge gemäß den § 4 InsO, § 88 Abs. 2 ZPO vorlegen.
6. Gläubiger, welche **Sicherungsrechte** an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen (Aus- und Absonderungsberechtigte), müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechtes (z.B. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrecht) und die gesicherte Forderung unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen.
7. Die Insolvenzordnung sieht für bestimmte Forderungen einen Nachrang vor. Solche **nachrangigen Forderungen** können nur bei **ausdrücklicher Aufforderung zur Anmeldung** durch das Insolvenzgericht und wiederum nur **beim Insolvenzverwalter** angemeldet werden. Mit der Anmeldung ist auf den **Nachrang** der Forderung hinzuweisen und die zustehende **Rangstelle** zu bezeichnen.

Nachrangige Insolvenzforderungen im normalen Insolvenzverfahren sind:

- a) die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderung der Insolvenzgläubiger;
- b) die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen;
- c) Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
- d) Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners;

- e) Forderungen auf Rückgewähr des kapitaleretzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen;
- f) gewöhnliche Insolvenzforderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist.

Nachrangige Insolvenzforderungen im Nachlassinsolvenzverfahren sind ferner

- g) die Forderungen von Pflichtteilsberechtigten;
- h) die Ansprüche aus den vom Erblasser angeordneten Vermächtnissen und Auflagen.

Die Berücksichtigung der nachrangigen Forderungen erfolgt in der unter a) – h) aufgeführten Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beträge. Zinsen und Kosten nachrangiger Forderungen haben den gleichen Rang wie die Forderung selbst.

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin (oder bei verspäteter Anmeldung in einem kostenpflichtigen besonderen Prüfungstermin oder schriftlichen Verfahren) geprüft.

Insolvenzgläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten nach der Prüfung von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, damit sie ggf. die Feststellung der Forderungen gegen den/die Bestreitenden betreiben können. **Insolvenzgläubiger, deren Forderungen nicht bestritten werden und damit festgestellt werden, erhalten keine Nachricht.** Insolvenzgläubiger sind nicht verpflichtet, zu einem Prüfungstermin selbst zu erscheinen oder sich dort vertreten zu lassen.

E. Hinweise zum Insolvenzgeld

Gesetzliche Vorschriften: §§ 183 – 189, 323, 324, 327 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (Schuldners) für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben.

Der **Antrag** auf Zahlung des Insolvenzgeldes ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von zwei Monaten** nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens **bei der zuständigen Arbeitsagentur** zu stellen. Zuständig ist i.d.R. jene Arbeitsagentur, welche für die Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers örtlich zuständig ist. Mit dem Antrag auf Insolvenzgeld gehen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, auf die Bundesagentur für Arbeit über. Das Insolvenzgeld wird i.H.d. rückständigen Nettoarbeitsentgeltes von der zuständigen Arbeitsagentur gezahlt.

Nähere Auskünfte zum Insolvenzgeld und zur Antragstellung erteilen die zuständigen Arbeitsagenturen.

Die Regelungen über das Insolvenzgeld gelten entsprechend für die im Rahmen **betrieblicher Berufsausbildung** Beschäftigten und für die **Heimarbeiter**.

Rückständiges Arbeitsentgelt, für das kein Insolvenzgeld beansprucht werden kann, kann beim Insolvenzverwalter als Insolvenzforderung angemeldet werden.

F. Öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren

In Insolvenzverfahren werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gerichtliche Entscheidungen den Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis gebracht (siehe www.insolvenzbekanntmachungen.de).

Öffentlich bekannt zu machen sind insbesondere

- a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens;

- b) die Frist zur Anmeldung von Forderungen;
- c) der Berichtstermin;
- d) der Prüfungstermin;
- e) der Name des Insolvenzverwalters (Sachverwalters oder Treuhänders);
- f) ein etwaiger besonderer Prüfungstermin;
- g) die Einberufung einer Gläubigerversammlung;
- h) ein etwaiger Erörterungs- und Abstimmungstermin über einen Insolvenzplan;
- i) der Schlusstermin;
- j) die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie die Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens ggf. mit Ankündigung der Restschuldbefreiung;
- k) die Versagung der Restschuldbefreiung;
- l) die Erteilung der Restschuldbefreiung;
- m) der Widerruf der Restschuldbefreiung.

Anmerkungen

Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einige Hinweise zur Anmeldung von Insolvenzforderungen und über das Insolvenzverfahren geben. Wenn Sie weitere Fragen haben, z.B. zum Prüfungstermin, zur Bedeutung der Insolvenztabelle oder zur Rechtslage bei einer bestrittenen Forderung, so lassen Sie sich bitte rechtskundig beraten. Das Insolvenzgericht darf in Einzelangelegenheiten Rechtsrat nicht erteilen.

An die Stelle des Insolvenzverwalters tritt

- a) in Insolvenzverfahren mit Eigenverwaltung der Insolvenzmasse durch den Schuldner der Sachverwalter,
- b) im vereinfachten Insolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenzverfahren) der Treuhänder.

Die Begriffe „Gläubiger, Insolvenzgläubiger, Schuldner, Insolvenzverwalter, Sachverwalter, Treuhänder“ gelten ggf. in gleicher Weise für eine „Gläubigerin, Insolvenzgläubigerin, Schuldnerin, Insolvenzschuldnerin, Sachverwalterin, Treuhänderin.“